



Departementssekretariat DBK
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Stellungnahme zum Volksschulgesetz (VSG; Nachführung)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und äussern uns kurz wie folgt:

I. Generelle Bemerkungen

Die vorliegende Vorlage ist deutlich mehr als eine Nachführung. Einzelne Bereiche werden nicht mehr geregelt, andere Bereiche kommen dazu oder sind deutlich umgebaut. Die Bezeichnung Nachführung ist deshalb unpassend. Verschiedene Artikel sind zu wenig präzise formuliert. Wir werden dies jeweils beim entsprechenden Artikel erwähnen.

Der Aufbau der Neufassung hat eine unglückliche Logik. Die Kernbereiche zur Erfüllung des Kernauftrages, eine gute Schulbildung, soll im Gesetz als erstes geregelt werden. Sich daraus ergebende Regelung wie die Bestimmungen zum Datenschutz sollten erst danach aufgeführt werden und nicht prominent zu Beginn des Gesetzes.

Die vorliegende Stellungnahme orientiert sich an den einzelnen Paragraphen.



II. Wegfallende Bestimmungen

§ alt	§ neu	Bemerkung
11		Es soll weiterhin eine Bestimmung zu Lehrmitteln geben. Zumindest soll geregelt werden, dass derselbe Schulträger dasselbe Lehrmittel verwendet. Eine Liste empfohlener Lehrmittel begrüssen wir ebenfalls
15		Schulbibliotheken sollen in einer aktualisierten Form weiterhin beibehalten und erwähnt werden

III. Geänderte/neue Bestimmungen

Ref.	§ neu	Bemerkung
	2	Bildungsziele Dieser Paragraph soll neu formuliert werden und sich an der Verfassung des Kantons orientieren. Er kann aber auch weggelassen werden, da diese Grundlage bereits auf übergeordneter Ebene formuliert ist.
	4 3a 3b	Unentgeltlichkeit präziser regeln Insbesondere die Bereiche Klassenlager, mehrtägige Schulreisen sowie die Betreuung und sonstiger Aufwand
	13/21	Die Sek-Stufen werden nicht mehr explizit definiert. Der Paragraph 21 ist deshalb nicht mehr konsistent mit der Erwähnung der Sek P.
	22	Lernmedien streichen da dies im Lehrplan formuliert ist
	26	Die Formulierung des Angebotes ist nicht zeitgemäss. Die ausgewogene Bildung der menschlichen Kräfte ist unverständlich. Den ganzen Satz streichen oder umformulieren im Sinne: Die Primarschule vermittelt Schülerinnen und Schülern eine ganzheitliche, nachhaltige Bildung.
	28	Redundante Aussagen bereinigen
	40	Aufgabenhilfe soll Aufgabenbetreuung heissen Abs. 1 soll heissen Die Schulträger bieten Aufgabenbetreuung an Die restlichen Absätze sind nicht relevant, den Schulträgern überlassen und können gestrichen werden



	41	Abs. 1 soll heissen Die Schulträger bieten freiwillige Betreuungsangebote an Abs. 2 ist den Schulträgern überlassen und kann weggelassen werden
	42/43	Religionsunterricht und HSK Der Religionsunterricht soll entweder durch die Schule selbst als Ethik- und Religionsunterricht innerhalb der Stundentafel erteilt werden (durch Personen mit einer Berufsausübungsbewilligung) oder wie jetzt formuliert durch Personen der Religionsgemeinschaften erteilt werden, dann jedoch ausserhalb der Stundentafel. Die Regelungen sollen für alle Religionsgemeinschaften gleichermassen gelten. Die Schulräumlichkeiten sind eine kommunale Angelegenheit und bedürfen auf dieser Stufe keiner Regelung
	46	Die Formulierung 16. Altersjahr ist nicht konsequent. Die Formulierung soll sich konsequent nach 11 Schuljahren richten und nicht nach dem Alter.
	49	Schulort Die Formulierung durch den Aufenthaltsort kann zu Umgehungen verleiten. Weshalb findet der Schulbesuch nicht dort statt, wo die Schriften hinterlegt sind?
	54	§ präziser formulieren. Umfasst das Jahr 52 Kalenderwochen umfasst das Jahr 38 Unterrichtswochen, umfasst das Jahr 53 Kalenderwochen umfasst das Jahr 39 Unterrichtswochen
	56	Neu legt der Regierungsrat die Schülerzahlen fest und nicht mehr das Departement. Weshalb wird diese Verschiebung vorgenommen?
	59	Rechte der Eltern Es ist unklar, was damit gemeint ist. Entsprechend präziser formulieren
	69	Die Berufsausübungsbewilligung ist ein unglücklich formuliert. Das Departement stellt kaum für jede Person, welche pädagogisch tätig ist, eine spezielle Bewilligung aus. Es geht eher darum zu definieren, welche Qualifikationen eine Person nachweisen muss, um pädagogisch tätig zu sein. Wie werden beispielsweise Zivildienstleistende behandelt?
2.6.2	72/73	Melderechte und Meldepflichten



		Grundsatz ist richtig. Es müsste jedoch eine Austauschpflicht für alle Seiten bestehen, auch zu Schulträgern, bzw. Schulleitungen und in beide Richtungen.
	77	Schulkonferenz Die Mitwirkungspflicht ist im GAV definiert. Ansonsten sollen die Schulleitungen die Organisation ihrer Schulen definieren und umsetzen. Der Paragraph ist auf dieser Stufe falsch und kann gestrichen werden
	78	Aussagen zu Schulleitungen werden weniger gemacht. Die Aussagen im Bereich Aufsicht, Qualität und Aufgaben entfallen unglücklicherweise. Die Terminologie im Bereich Leistungsauftrag, Leistungerteilung ist unpräzise
	81	Abs 2 Anzahl Schulwochen neu formulieren Er setzt die Anzahl der Schulwochen, der unterrichtsfreien Wochen und der Ferienwochen der pädagogisch tätigen Personen durch Verordnung fest. Die Anstellungsbedingungen werden im GAV geregelt und brauchen hier nicht erwähnt zu werden. Ist mit § 56 abzustimmen
	89	Die Volksschule soll vollständig von der Öffentlichkeit finanziert werden. Der reguläre Unterricht und dazugehörige Angebote sollen nicht durch weitere Mittel finanziert werden. Abs. 2 ist zu streichen
3		Die Regelungen zu Privatschulen und Privatunterricht unterstützen wir ausdrücklich
	112	Beiträge an Privatschulen Wir unterstützen die Aussagen/Regelungen ausdrücklich
	114	Leistungsmessungen Diese sind als Förderinstrumente gedacht und sollten so verankert werden. Sie dienen nicht der Schulevaluation. Die Evaluation mit ESE soll nicht mit dem Instrument der Checks vermischt werden und auch nicht mit der Leistungsbeurteilung gemäss §24



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Vernehmlassung «Volksschulgesetz (VSG; Nachführung)»

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer
Parteisekretär

Solothurn, 18. Dezember 2019



Eingabeschluss für Stellungnahmen: 20. Dezember 2019

Vernehmlassung zur Nachführung des Volksschulgesetzes

Sie haben die Möglichkeit, zu jeder der folgenden Fragen den Grad Ihrer Zustimmung bekannt zu geben und sich in freier Form zu äussern.

Bei den einzelnen Fragen kreuzen Sie bitte die Ihnen entsprechende Variante an.
Wollen Sie sich zu einer Frage nicht äussern, markieren Sie bitte das Feld «keine Stellungnahme»

Kontaktdaten

Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an.

Organisation Privatperson

Kontaktperson

E-Mail Adresse für Rückfragen keine Angabe

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte:

<u>Andreas Walter</u> Vorsteher Volksschulamt St. Urbangasse 73 4509 Solothurn 032 627 29 34	<u>Denise Tormen</u> Leiterin Rechtsdienst DBK Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn 032 627 29 11
--	---

1. Grundsätzliches zur Nachführung

Mit der vorliegenden Nachführung wird das Volksschulgesetz sprachlich, begrifflich, systematisch und kompetenzmässig aktualisiert und übersichtlich gestaltet. Veraltete Begriffe und Formulierungen werden durch zeitgemässe ersetzt und es werden kurze und prägnante Titel verwendet. Widersprüche zu anderen Rechtsgrundlagen werden beseitigt und auf überflüssige Rechtsnormen wird verzichtet.

Begrüssen Sie die Nachführung des Volksschulgesetzes insgesamt?

Ich begrüsse eine Nachführung -2 -1 +1 +**X**

nein

ja

keine
Stellungnahme

Bemerkungen zur Nachführung

Die vorliegende Vorlage ist deutlich mehr als eine Nachführung. Einzelne Bereiche werden nicht mehr geregelt, andere Bereiche kommen dazu oder sind deutlich umgebaut. Die Bezeichnung Nachführung ist deshalb unpassend. Verschiedene Artikel sind zu wenig präzise formuliert. Wir werden dies jeweils beim entsprechenden Artikel erwähnen.

keine Bemerkungen

Der Aufbau der Neufassung hat eine unglückliche Logik. Die Kernbereiche zur Erfüllung des Kernauftrages, eine gute Schulbildung, soll im Gesetz als erstes geregelt werden. Sich daraus ergebende Regelung wie die Bestimmungen zum Datenschutz sollten erst danach aufgeführt werden und nicht prominent zu Beginn des Gesetzes.

2. Begriffsbestimmungen

Das Volksschulgesetz enthält neu mit § 3 einzelne Begriffsbestimmungen. «Eltern», «Schulträger» und «Berufsausübungsbewilligung» werden im Gesetz definiert.

Ist der Elternbegriff nachvollziehbar?

Der Elternbegriff ist
nicht nachvollziehbar nachvollziehbar

kann ich nicht beurteilen

Bemerkungen zum Elternbegriff

keine Bemerkungen

3. Kompetenzzuweisungen

Die Zuständigkeiten von Kantons- und Gemeindebehörden im Volksschulbereich entsprechen dem geltenden Recht. Klarer geregelt werden die Zuständigkeiten im Bereich der Qualitätssicherung (§ 113 VSG-Entwurf). Neu erhält der Kanton die Kompetenz, einen Entscheid zu fällen, wenn unter mehreren beteiligten kommunalen Behörden keine Einigung besteht (§ 85 VSG-Entwurf).

Sind Sie mit den Kompetenzzuweisungen an die kantonalen Behörden (unter anderem im Bereich der Qualitätssicherung und für den Fall der Uneinigkeit unter mehreren kommunalen Behörden) einverstanden?

Ich bin mit der Zuweisung einverstanden -2 -1 +1

nein

ja

keine
Stellungnahme

Bemerkungen zur Kompetenzzuweisung

keine Bemerkungen

4. Grundlage für die Erhebung von sozio-ökonomischen Daten

Für die Weiterentwicklung des Bildungssystems sind sozio-ökonomische Daten von Schülerinnen und Schülern wichtig. Neu darf der Kanton deshalb solche Daten erheben. Die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert und lässt keine Rückschlüsse auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler oder deren Familien zu.

Sind Sie damit einverstanden, dass der Kanton künftig Daten zur sozio-ökonomischen Herkunft erheben darf? (gemäss § 6 VSG-Entwurf)

Mit der Erhebung von sozio-ökonomischen Daten für Schulentwicklung bin ich -2 -1 +2 keine
Stellungnahme

gar nicht einverstanden sehr einverstanden

Bemerkungen zur Erhebung von sozio-ökonomischen Daten

Der Umgang mit Daten muss sorgfältig und präzise definiert werden. Wir stehen der Erhebung eher kritisch gegenüber, bei klar definierten Fällen mag die Erhebung sinnvoll sein.

keine Bemerkungen

5. Datenaustausch unter den Schulen

Die kommunalen und kantonalen Behörden bearbeiten diejenigen Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Um den Schulen die Datenbearbeitung zu erleichtern, enthält das Gesetz neu eine ausdrückliche Grundlage für die Weitergabe von Schülerdaten zwischen den abgebenden und aufnehmenden Schulen.

Sind Sie damit einverstanden, dass für den Austausch von Schülerdaten unter den abgebenden und aufnehmenden Schulen eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird? (gemäss § 8 VSG-Entwurf)

Mit einem geregelten Datenaustausch unter den
Schulen bin ich

-2 -1 +1

keine
Stellungnahme

gar nicht einverstanden

sehr einverstanden

Bemerkungen zur gesetzlichen Grundlage für den Datenaustausch

Der Datenaustausch zwischen den Schulen ist sinnvoll und zielführend. Er ist nötig, um Jugendlichen eine nahtlose Weiterführung ihrer Schullaufbahn zu garantieren.

keine Bemerkungen

6. Bildungs-ID für Schülerinnen und Schüler

Die Digitalisierung wird im Bildungsbereich immer wichtiger. Damit insbesondere der digitale Zugang zu den Schulen sowie der Erwerb und die Nutzung von Lizenzen für elektronische Lehrmittel künftig einfacher möglich sind, sollen Schülerinnen und Schüler mit einer sogenannten Bildungs-Identität (Bildungs-ID) ausgestattet werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass für Schülerinnen und Schüler ab dem Eintritt in die Volksschule eine Bildungs-ID geschaffen wird? (gemäss § 10 VSG-Entwurf)

Mit der Schaffung einer Bildungs-ID für Schülerinnen
und Schüler bin ich

-2 -1 +2

keine
Stellungnahme

gar nicht einverstanden

sehr einverstanden

Bemerkungen zur Schaffung einer Bildungs-ID für Schülerinnen und Schüler

Die BildungsID ist eine Möglichkeit, die Schulen, Schülerinnen und Schülern im digitalen Umfeld zu unterstützen. Besser als eine BildungsID wäre allerdings die Verwendung einer generellen ID für alle Einwohner*innen. Die E-ID würde diese Anforderungen erfüllen können, wenn diese als staatliche Vergabe und Aufgabe konzipiert würde.

keine Bemerkungen

7. Ausweitung der Bewilligungspflicht auf sämtliches pädagogisches Personal

Die Ausübung des Lehrberufs ist bewilligungspflichtig (heute wird die Bewilligung «Unterrichtsberechtigung» genannt, künftig heisst sie «Berufsausübungsbewilligung»). Neu soll die Bewilligungspflicht nicht mehr nur für Lehrpersonen gelten, sondern für alle pädagogischen Tätigkeiten auf der Volksschulstufe. In Zukunft benötigen somit beispielsweise auch Schulhilfen, Schulassistentinnen und Schulassistenten sowie Fachpersonen der Logopädie und der Psychomotorik eine Berufsausübungsbewilligung. Weiterhin nicht bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten von Personen, die nicht pädagogischer Natur sind, wie die Tätigkeit der Sekretariatsmitarbeitenden, des Reinigungspersonals oder der Hauswarte.

Sind Sie damit einverstanden, dass die Bewilligungspflicht auf alle pädagogischen Tätigkeiten an der Volksschule ausgeweitet wird? (gemäss § 69 VSG-Entwurf)

Ich bin für die vorgeschlagene Ausweitung der
Bewilligungspflicht.

-1

keine
Stellungnahme

nein

ja

Bemerkungen zur Erweiterung der Berufsausübungspflicht für pädagogisch tätige Personen

Die Berufsausübungsbewilligung ist unglücklich formuliert. Das Departement stellt kaum für jede Person, welche pädagogisch tätig ist, eine spezielle Bewilligung aus. Es geht eher darum zu definieren, welche Qualifikationen eine Person nachweisen muss, um pädagogisch tätig zu sein. Wie werden beispielsweise Zivildienstleistende behandelt?

keine Bemerkungen

8. Meldepflicht über bewilligungsrelevante Sachverhalte

Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen für die pädagogischen Tätigkeiten ist eine Aufgabe des Departements für Bildung und Kultur. Damit das Departement seine Aufgabe als Bewilligungsbehörde wahrnehmen kann, muss es von bewilligungsrelevanten Sachverhalten Kenntnis erlangen. Das Departement muss über Geschehnisse informiert werden, die ein Verbot oder eine Einschränkung der Berufstätigkeit rechtfertigen. Die Verwaltungsbehörden, die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte werden künftig zu entsprechenden Meldungen an das Departement verpflichtet.

Begrüssen Sie die Meldepflicht der Verwaltungsbehörden, der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte bei Vorfällen und Wahrnehmungen, die ein Verbot oder eine Einschränkung der Berufsausübung zur Folge haben können? (gemäss § 72 VSG-Entwurf)

Ich bin für eine generelle Meldepflicht

-1



nein

ja

keine
Stellungnahme

Bemerkungen zur Meldepflicht

Grundsatz ist richtig. Es müsste jedoch eine Austauschpflicht für alle Seiten bestehen, auch zu Schulträgern, bzw. Schulleitungen und in beide Richtungen.

keine Bemerkungen

10. Reduktion des Unterrichtpensums aus gesundheitlichen Gründen

Künftig kann der Kanton einer Schülerin oder einem Schüler für eine befristete Dauer eine Reduktion des Unterrichtpensums zugestehen. Bedingung dafür sind gesundheitliche Gründe.

Begrüssen Sie die Möglichkeit, das Unterrichtpensum für eine befristete Dauer zu reduzieren, wenn eine Schülerin oder ein Schüler den Unterrichtsumfang aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht bewältigen kann? (gemäss § 48 VSG-Entwurf)

Eine solche Möglichkeit ist sinnvoll

-1

nein

ja

keine
Stellungnahme

Bemerkungen zur Möglichkeit der Pensenreduktion für Schülerinnen und Schüler

Die Umsetzung/Bewilligung soll bei der Schule geschehen und nicht auf Ebene Kanton

keine Bemerkungen

9. Bereinigung Personalrecht

Die Begründung, Änderung und Beendigung der Anstellungsverhältnisse sowie die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und der weiteren pädagogisch tätigen Personen ergeben sich aus der kantonalen Staatspersonalgesetzgebung, dem kantonalen Gesamtarbeitsvertrag und den kommunalen Dienst- und Gehaltsordnungen. Auf detaillierte personalrechtliche Bestimmungen, wie sie in der geltenden Volksschulgesetzgebung für die Lehrpersonen der Volksschule noch enthalten sind, kann verzichtet werden.

Sind Sie damit einverstanden, dass auf besondere personalrechtliche Bestimmungen für Volksschullehrpersonen verzichtet wird und die Besonderheiten auf kantonomer Ebene – wie bei den übrigen Staatsangestellten – nur noch im Gesamtarbeitsvertrag geregelt werden?

Ich bin mit einer einheitlichen Regelung aus einer
Rechtsquelle

-2 -1 +1

keine
Stellungnahme

gar nicht einverstanden

sehr einverstanden

Bemerkungen zur einheitlichen Regelung im Personalrecht

Wir sind mit dieser Bereinigung sehr einverstanden. Diese ist allerdings noch nicht konsequent umgesetzt worden, im Gesetz finden sich nach wie vor einzelne personalrechtliche Bestimmungen

keine Bemerkungen

12. Offene Fragen

Haben Sie Bemerkungen zur Nachführung, die nicht explizit im Fragebogen angesprochen wurden?

Ja, siehe Anhang, zusätzliches Dokument

keine Bemerkungen

Welche künftigen Herausforderungen muss die Volksschule bewältigen?

keine Bemerkungen

Schlussbemerkungen

keine Bemerkungen

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Wir möchten uns ganz herzlich für Ihre Mithilfe bedanken.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie bitte:

<u>Andreas Walter</u> Vorsteher Volksschulamt St. Urbangasse 73 4509 Solothurn 032 627 29 34	<u>Denise Tormen</u> Leiterin Rechtsdienst DBK Rathaus / Barfüssergasse 24 4509 Solothurn 032 627 29 11
--	---

Ihre Antworten wurden gespeichert, Sie können das Browser-Fenster nun schließen.